

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)

und

## Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

### Sicherheit im öffentlichen Raum

Die **Kleine Anfrage 2505** vom 8. Oktober 2009 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie steht die Landesregierung vor dem Hintergrund des brutalen tödlichen Übergriffs auf einen Bürger in einer Münchner S-Bahnstation zu einer Ausweitung der Videoüberwachung von öffentlichen Plätzen und Haltepunkten des öffentlichen Personennahverkehrs?
2. Wie steht die Landesregierung in diesem Kontext zu einer Verschärfung des Jugendstrafrechts?
3. Wie steht die Landesregierung in diesem Kontext zu einer restriktiveren Auslegung des geltenden Strafrechts?
4. Hält die Landesregierung in diesem Kontext und vor dem Hintergrund der personellen Probleme insbesondere im Wechselschichtdienst eine Aufstockung der Polizeikräfte in Rheinland-Pfalz für erforderlich?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. Oktober 2009 wie folgt beantwortet:

Ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik hat die Polizei Rheinland-Pfalz im Jahr 2008 nahezu 183 000 Fälle aufgeklärt. Mit 62,3 Prozent liegt Rheinland-Pfalz bei der Aufklärungsquote zum vierten Mal in Folge über 60 Prozent und nimmt damit im Vergleich der Bundesländer in Deutschland einen „Spitzenplatz“ ein.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass 2008 die Zahl der Körperverletzungen gesunken ist. Auch die Zahl der wegen dieser Delikte ermittelten minderjährigen Tatverdächtigen ist um 3,4 % rückläufig.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass schwerwiegende Delikte, insbesondere von roher Gewalt gekennzeichnete Taten 2008 deutlich rückläufig waren. Dies dürfte auch auf das Maßnahmenkonzept der Polizei Rheinland-Pfalz „Bekämpfung der Gewalt im öffentlichen Raum“ – über das der Landtag bereits umfassend informiert wurde – zurückzuführen sein.

Dies vorausgeschickt, beantwortet die Landesregierung die Kleine Anfrage des Abgeordneten Lammert (CDU) wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Frage der Ausweitung der Videoüberwachung von öffentlichen Plätzen und Haltepunkten des öffentlichen Personennahverkehrs ist nach Maßgabe der Gesetzeslage und der hierzu ergangenen Rechtsprechung zu beantworten.

Sofern die Zuständigkeit der Bundespolizei zu Videoüberwachungen von solchen Anlagen und Einrichtungen ausscheidet, kann § 27 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) die Rechtsgrundlage für entsprechende Maßnahmen zum Zweck der Gefahrenabwehr darstellen. Das Gesetz differenziert dabei zwischen der Bildübertragung, Bildaufzeichnung sowie Tonaufzeichnung. Die Anforderungen an die jeweiligen Überwachungsmaßnahmen sind entsprechend ihrer Eingriffsintensität abgestuft geregelt. Danach können gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 POG die allgemeinen Ordnungsbehörden und die Polizei Bildaufzeichnungen u. a. zur Abwehr von Gefahren und zum Schutz gefährdeter öffentlicher Anlagen oder Einrichtungen durchführen. Darüber hinaus kann die Polizei gemäß § 27 Abs. 3 POG bei sogenannten Kriminalitätsschwerpunkten Bild- und Tonaufzeichnungen erheben, soweit Tatsachen

b. w.

die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung begangen werden. Die Annahme eines Kriminalitätsschwerpunkts setzt nach der Rechtsprechung (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 21. Juli 2003, 1 S 377/02) grundsätzlich voraus, dass sich die Kriminalitätsbelastung des Ortes deutlich von der an anderen Orten abhebt. Die zuständige Sicherheitsbehörde hat diese Voraussetzung auf der Grundlage einer – objektiv nachvollziehbaren – ortsbezogenen Lagebeurteilung zu ermitteln. Ferner muss aufgrund konkreter Anhaltspunkte die Annahme gerechtfertigt sein, dass am fraglichen Ort in Zukunft weitere Straftaten begangen werden und dass die Videoüberwachung zu deren Bekämpfung erforderlich ist.

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass § 27 POG eine gute Balance zwischen dem ordnungspolitischen Interesse an der Sicherstellung einer effektiven Gefahrenabwehr und dem schutzwürdigen Interesse jedes Einzelnen herstellt, Grundrechtseingriffe nur dann hinnehmen zu müssen, wenn dies zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter erforderlich ist.

Sie sieht deshalb keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zur Ausweitung der Befugnisse zur Videoüberwachung.

Auf der Grundlage der entsprechenden polizeilichen Lagebeurteilungen findet derzeit in Rheinland-Pfalz keine polizeiliche Videoüberwachung von öffentlichen Plätzen und Anlagen statt.

Zu Frage 2:

Die Landesregierung hält die bestehenden Regelungen des Jugendstrafrechts für ausreichend. Das Jugendstrafrecht enthält bereits in geltender Fassung ein flexibles und vielseitiges Sanktionssystem, mit dem unter Berücksichtigung des Erziehungsgedankens auf die jeweiligen Straftaten junger Menschen wirkungsvoll reagiert werden kann. Das Spektrum reicht dabei von Erziehungsmaßnahmen wie Weisungen über Auflagen, Arrest bis zu Jugendstrafe, die im Höchstfall zehn Jahre betragen kann. Die Landesregierung hat vielfältige Maßnahmen ergriffen, um die Ursachen von Jugendkriminalität zu bekämpfen und die Effektivität jugendstrafrechtlicher Sanktionen weiter zu verbessern. Dieser Ansatz ist nach Auffassung der Landesregierung gegenüber einer Verschärfung des Jugendstrafrechts vorzugswürdig.

Zu Frage 3:

Auslegung und Anwendung der Strafgesetze im Einzelfall obliegt den Staatsanwaltschaften und unabhängigen Gerichten. Aus Respekt vor deren Entscheidungen sieht die Landesregierung von pauschalierenden Stellungnahmen ab.

Zu Frage 4:

Die Landesregierung hat im Rahmen vorausschauender Personalplanung durch maßgebliche Erhöhung der jährlichen Einstellungszahlen dafür gesorgt, dass derzeit rund 9 500 ausgebildete Polizeibeamtinnen und -beamte in Rheinland-Pfalz zur Verfügung stehen.

Auch vor dem Hintergrund anstehender hoher Pensionierungszahlen bleibt es Ziel der Landesregierung, langfristig eine Personalstärke von merklich über 9 000 zu gewährleisten. Darüber hinaus wird durch die im aktuellen Doppelhaushalt enthaltene Fortführung des Angestellten- und Spezialistenprogramms die Einstellung von jährlich 25 qualifizierten Tarifbeschäftigten ermöglicht, die in bestimmten Schwerpunktbereichen mit qualitativ gestiegenen Anforderungen zur Unterstützung und Entlastung des polizeilichen Einzeldienstes beitragen.

Karl Peter Bruch  
Staatsminister